

Satzung

§1

(1) Der Verein führt den Namen

WASSER FÜR DIE KINDER DES ARALSEES.

Er soll eingetragen werden in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Berlin. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf sein Verbreitungsgebiet.

§2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- c) die Förderung internationaler Gesinnung

(2) Die Aktivitäten des Vereins konzentrieren sich dabei, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, auf die mittelasiatische Katastrophenregion rund um den Aralsee. Dazu gehört auch die Versorgung der Kinder mit sauberem Trinkwasser.

(3) Der Verein wendet sich mit Spendensuchen an Repräsentanten aus Kultur, Politik und Wirtschaft im In- und Ausland. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein selbst tätig.

(4) Der Vereinszweck wird durch die Realisierung konkreter Hilfsprojekte in Mittelasien verwirklicht. Dazu gehören:

- a) der Bau von Anlagen zur Trinkwasserversorgung,
- b) die Unterstützung von Krankenhäusern.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Darin eingeschlossen ist, dass keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

(1) Mitglied des Vereins kann jede, mindestens 18 Jahre alte Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnadresse des Bewerbers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Mitglieder unterstützen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins den individuellen Möglichkeiten entsprechend durch Öffentlichkeitsarbeit, Spenden, Akquisition von Spenden, durch die Teilnahme an der Vereinsarbeit und durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt, die satzungsmäßigen Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

(4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Halbjahres fällig. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweilig von der Beitragspflicht befreien, wenn es dessen persönliche Lage erfordert oder wenn das Mitglied dem Verein eine Spende zukommen lässt, die den Mitgliedsbeitrag überschreitet.

§4

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültigen Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder haben einen Wechsel des Wohnortes dem Vorstand anzuzeigen.

§5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für das jeweilige Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung eines Jahres- und Finanzplanes, sowie die Abfassung eines Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Geld- und Sachspenden;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern

(4) Der Geschäftsführer führt die Geschäftstätigkeit des Vereins, er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, ihm obliegt die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft des Vereins. Der Geschäftsführer hat alle Protokolle und Beschlüsse zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§7

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis Mitte des 1. Quartals, abgehalten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird im Vorstand bestimmt.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Jahres- und Finanzplan;
- die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Beschlüsse, ausgenommen einen Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, werden nur zur Tagesordnung gefasst. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Wahlhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie als solche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn die Anträge die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben. Das gilt nicht für einen Antrag auf Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine entsprechende Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 notwendig.

(6) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe fordert.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§8

Die von dem Vereinsorgan (§ 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen.

Ist dies nicht möglich, sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung bzw. auf der nächsten Tagung eines Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

§9

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren werden nach den §§ 47 ff BGB bestimmt. Das nach Beendigung der Liquidation des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen, sowie die noch vorhandenen Sach- und Geldspenden fallen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen dem Finanzamt gegenüber angezeigt werden.